Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung III
C-7809/2009

Urteil vom 29. März 2012

Besetzung

Richterin Franziska Schneider (Vorsitz),
Richter Vito Valenti, Richter Franceso Parrino,
Gerichtsschreiberin Christine Schori Abt.

Parteien

A._____,
vertreten durch Dr. iur. Paul-Lukas Good, Rechtsanwalt,
Kessler Wassmer Giacomini & Partner,
Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG,
Vorinstanz

Gegenstand

Beitragsverfügung vom 16. November 2009.

Sachverhalt:

A.
Die A._____ (nachfolgend: Arbeitgeberin oder Beschwerdeführerin) bezweckt gemäss Eintrag im Handelsregister (Handelsregisterauszug vom 14. Dezember 2009) den Erwerb und Verkauf sowie die Erstellung, Verwaltung und Vermittlung von Immobilien aller Art, sämtliche Treuhanddienstleistungen, Finanzierung von Handelsgeschäften aller Art sowie Beteiligungen an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Aktiengesellschaft wurde am 14. Februar 1991 gegründet.

B.
Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (nachfolgend: Stiftung BVG oder Vorinstanz) verfügte am 9. Mai 2008 den Zwangsanschluss der Arbeitgeberin rückwirkend per 1. Januar 1991 und stellte ihr die Kosten für diese Verfügung von Fr. 450.- sowie Gebühren für die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375.- in Rechnung (Vorakten act. 8). Zur Begründung führte sie aus, aus den AHV-Jahresabrechnungen der Jahre 1991-1992 sowie 2004-2006 der zuständigen Ausgleichskasse des Kantons Zürich ergebe sich, dass der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 1991 dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmern Löhne ausgerichtet habe. Mit den Dienstaustritten mehrerer Arbeitnehmer seien die Voraussetzungen für den Anschluss nach Art. 12 BVG an die Stiftung BVG erfüllt. Der Arbeitgeber habe sich innert der ihm von der Stiftung BVG gesetzten Frist zwar geäussert, aber keinen Nachweis erbracht, welcher einen Anschluss an die Stiftung BVG als nicht notwendig erscheinen lasse.

Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

C.
Die Stiftung BVG erstellte am 17. Juni 2008 die Beitragsrechnung für die Periode 1. Januar 1991 bis 30. Juni 2008 für B._____ (1.1.1991-31.12.1992), C._____ (1.1.1991-31.12.1992), D._____ (1.1.2004-31.12.2004), E._____ (1.1.2005-30.6.2008), total Fr. 29'408.- zuzüglich rückwirkende Zinsen von Fr. 19'558.-, Gebühren für rückwirkende Rechnungsstellung von Fr. 800.-, die Verfügungsgebühr für den Zwangsanschluss von Fr. 450.- sowie die Gebühren für die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375.-, total ausmachend Fr. 50'591.-.

Am 17. August 2008 stellte die Stiftung BVG der Arbeitgeberin eine weitere Beitragsrechnung für E._____ für die Monate Juli bis September 2008, ausmachend Fr. 202.- zu (Beilage 4 zur Duplik).

D.
Da die Arbeitgeberin die Beitragsrechnung nicht beglich, stellte die Stiftung BVG am 10. Dezember 2008 beim Betreibungsamt X._____ ein Betreibungsbegehren (Vorakten act. 10). Der Zahlungsbefehl (Betreibungsnummer 26759) über eine Forderungssumme von Fr. 50'793.- (entspreche dem "Saldo" am 1. Dezember 2008) nebst Zins zu 5% seit dem 2. Dezember 2008 sowie Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.- wurde der Arbeitgeberin am 26. Januar 2009 zugestellt (Vorakten act. 11). Die Arbeitgeberin erhob gleichentags Rechtsvorschlag.

E.
Die Stiftung BVG verpflichtete die Arbeitgeberin mit Beitragsverfügung vom 16. November 2009 einen Betrag von Fr. 50'793.- zuzüglich 5% Zins seit dem 2. Dezember 2008, Fr. 150.- Mahn- und Inkassokosten sowie Fr. 121.- Betreibungskosten, total Fr. 51'064.-, zu bezahlen. Zugleich hob sie den Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 51'064.- zuzüglich 5% Sollzinsen auf.

F.
Dagegen erhob die Arbeitgeberin am 15. Dezember 2009 (Bundesverwaltungsgericht [BVGer] act. 1) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte sinngemäss, die Beitragsverfügung und der Rechtsvorschlag seien aufzuheben. Zur Begründung machte sie geltend, sie habe immer wieder versucht mit der Stiftung die Angelegenheit abzuklären, habe aber nie rechtliches Gehör erhalten. D._____ habe mit Kaufvertrag vom 25. November 1999 von Herrn B._____ die Firma A._____ abgekauft. Alle Geschäftsangelegenheiten vor dem Jahre 1999 würden nicht zu Lasten des neuen Inhabers gehen. Müsste die Arbeitgeberin für den früheren Geschäftsführer Pensionskassenbeiträge nachzahlen, so würde dieser begünstigt. Die Beiträge seien daher vom Ehepaar B._____ und C._____ einzufordern. Im Weiteren habe D._____ nie einen Lohn von der Arbeitgeberin bezogen. Der geforderte Beitrag von Fr. 884.- mache für den aktuell 67-Jährigen keinen Sinn. Der Beitrag sei offensichtlich aufgrund einer einmaligen Bonuszahlung im Jahr 2004 entstanden. E._____ habe als Hausfrau explizit auf Pensionskassenbeiträge verzichtet, und die Arbeitgeberin habe ihr auch keine Pensionskassenbeiträge abgezogen. E._____ habe im Jahr 2005 einen Brutto-

lohn von Fr. 22'394.05, im Jahr 2006 Fr. 22'844.05 und im Jahr 2007 Fr. 19'000.- verdient und sei im Jahr 2008 ausgetreten. Die Firma habe keine weiteren Angestellten mehr und sei nur sporadisch aktiv. Für E._____ seien für die Jahre 2007 und 2008 ohnehin keine Beiträge mehr zu bezahlen. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass für die Jahre 2005 und 2006 Beiträge zu bezahlen seien, müsste dem entsprochen werden.

G.
Am 5. Februar 2010 zahlte die Beschwerdeführerin den eingeforderten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- (BVGer act. 4).

H.
Die Beschwerdeführerin reichte am 3. März 2010 (Poststempel; BVGer act. 6) unaufgefordert eine Beschwerdeergänzung ein und wies darauf hin, dass gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) die Beitragsforderung für die Jahre 1991-1992 verjährt sei.

I.
Die Vorinstanz liess sich am 27. April 2010 (BVGer act. 12) zur Beschwerde vernehmen und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlich aus, die Beitragsverfügung vom 16. November 2009 basiere auf einer rechtskräftigen Zwangsanschlussverfügung, und die erhobenen Beiträge seien korrekt und noch nicht verjährt. Auch der Verzugszins und die Gebühren seien zu Recht erhoben worden. Gemäss den Lohnbescheinigungen der SVA Zürich sei ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 1991 dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmern Löhne entrichtet habe. Eine Vorsorgeversicherung habe aber nur für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 29. Februar 1996 bei der F._____ bestanden (Beilage 7 der Vernehmlassung).

Die Beschwerdeführerin sei eine Aktiengesellschaft und besitze eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die BVG-Beiträge würden daher nicht zu Lasten der "Inhaber" resp. der Aktionäre gehen, sondern seien von der Gesellschaft selbst geschuldet. Zudem sei für die Frage der Haftung der Gesellschaft nicht von Bedeutung, ob ein neuer Allein- oder Hauptaktionär Kenntnis von den betreffenden früheren Geschäftsvorfällen habe.

Die Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin schulde gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Im Bereich des BVG-Obligatoriums sei ein Verzicht auf BVG-Beiträge nicht möglich und daher unbeachtlich.

Bezüglich der Verjährung sei festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die vorliegenden ausstehenden Beiträge mit Rechtskraft der Zwangsanschlussverfügung vom 9. Mai 2008 fällig geworden seien. Die fünfjährige Verjährungsfrist habe erst mit dem tatsächlichen Anschluss zu laufen begonnen und sei mit der Betreibung vom 10. Dezember 2008 unterbrochen worden.

J.
Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zeigte mit Schreiben vom 1. Juni 2010 (BVGer act. 14) seine Mandatierung an und ersuchte zweimal um eine Fristerstreckung zur Einreichung der Replik.

K.
Die Beschwerdeführerin stellt mit Replik vom 29. Juli 2010 (BVGer act. 21) die Anträge, die Beitragsverfügung im Betreibungsverfahren Nr. 26759 der Vorinstanz vom 16. November 2009 sei vollumfänglich aufzuheben. Eventualiter sei die Beitragsverfügung im Betreibungsverfahren Nr. 26759 der Vorinstanz vom 16. November 2009 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Wesentlichen begründete die Beschwerdeführerin ihren Antrag damit, die Beitragsforderungen betreffend B._____ und C._____ seien einerseits verjährt und andererseits nicht ausgewiesen. Ebenfalls nicht ausgewiesen seien die Beitragsforderungen betreffend D._____ und E._____und der rückwirkende Zins. Der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt. Die Vorinstanz sei insofern widersprüchlich, als sie mit 2 Fälligkeitsterminen arbeite. Auch die weiteren Rechnungsposten seien nicht ausgewiesen. Die Vorinstanz verstosse gegen ihre Substantiierungspflicht.

Im Übrigen hätten Abklärungen ergeben, dass bei der Vorinstanz Freizügigkeitskonten für B._____, C._____, D._____ und E._____ geführt worden seien bzw. würden.

Die Vorinstanz habe es unterlassen zu prüfen, ob eine Verrechnung des von ihr geltend gemachten Beitragsausstands mit Altersguthaben der begünstigten Personen oder mit Schadenersatzansprüchen gegenüber

pflichtwidrig handelnden Personen (B._____ und C._____) gemäss Art. 52 BVG möglich sei.

Im Übrigen zediere die Beschwerdeführerin die Forderung der Arbeitgeberin gegenüber den Arbeitnehmenden an die Vorinstanz im Sinne von Art. 66 Abs. 3 BVG (BVGer act. 21 B I 4 c).

Die Vorinstanz habe pflichtwidrig vor dem Betreibungsbegehren die genannten Möglichkeiten zur Eintreibung der Forderung nicht vorgenommen und somit den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt. Der Forderungsbetrag hätte sich dadurch vollständig bzw. grösstenteils reduziert. Aus diesen Gründen sei die Verfügung aufzuheben oder eventualiter zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (BVGer act. 21 B I 4 d).

Weiter habe die Vorinstanz entgegen ihrer eigenen Praxis die Beitragsausstände nicht mit Altersguthaben und Schadenersatzansprüchen verrechnet, so dass sie das Gleichbehandlungsgebot sowie das Gebot des loyalen und vertrauenswürdigen Verhaltens verletzt habe. Die Vorinstanz sei aufzufordern, Verrechnung zu erklären, wodurch sich der Forderungsbetrag massiv reduzieren würde (BVGer act. 21 B II 1 b).

Die Beitragsforderung für das Ehepaar B._____ und C._____ sei im Übrigen nicht genügend substantiiert, da die entsprechenden Unterlagen fehlten, um die Beiträge zu überprüfen, wie z.B. die in den Jahren 1991/1992 geltenden Reglemente der Vorinstanz (BVGer act. 21 B II 1 c).

Das Ehepaar habe keine Kenntnis von ihren Altersguthaben gehabt und daher die Guthaben auch nicht eingefordert. Die Vorinstanz habe das Guthaben ohne Abklärungen bei B._____ an den Sicherheitsfonds überwiesen und somit treuwidrig gehandelt. Die Vorinstanz sei im Umfang der nachgeforderten Beiträge bereichert, wenn die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben werde (BVGer act. 21 B II 1 d).

Die Beschwerdeführerin erhebt zudem die Einrede der Verjährung. Die Verjährungsregelungspraxis widerspreche betreffend Zwangsanschlüsse allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung, insbesondere dem Grundsatz, wonach staatliches Handeln verhältnismässig sein müsse. Es entstehe die stossende Situation, dass für Beitragsnachforderungen keine absolute Verjährung bestehe, wohl aber für Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber denjenigen Personen, die für die Nichteinzahlung verantwortlich seien. Art. 41 Abs. 2 BVG verweise auf das Obligationenrecht, weshalb für die Beitragsforderungen von einer 10-jährigen absoluten Verjäh-

rungsfrist auszugehen sei. Es sei nachvollziehbar, dass es der Vorinstanz nicht zumutbar sei, in sehr kurzer Frist den mangelnden Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung festzustellen bzw. zu sanktionieren, weshalb der Beginn der relativen Verjährung ab dem Zwangsanschluss verhältnismässig sein möge. Nicht mehr verhältnismässig sei es hingegen, wenn die Ausgleiskassen mit der Anschlusskontrolle ewig zuwarten könnten (vorliegend: 16 Jahre) und keine absolute Verjährungsregel angewendet werde. Eine Änderung der Gerichtspraxis sei nötig (BVGer act. 21 B II 1 e).

Der Bestand der Beitragsforderung für D._____ werde bestritten, da die Vorinstanz gegenüber D._____, als Inhaber der Beschwerdeführerin, hätte verrechnen können. Der Betrag reduziere sich daher um den Arbeitnehmeranteil (BVGer act. 21 B II 2).

Auch die Beitragsforderung bezüglich E._____ reduziere sich um den Arbeitnehmeranteil (BVGer act. 21 B II 3).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, worauf sich die Vorinstanz stütze, weiche von der grundsätzlichen Regelung betreffend Fälligkeit gemäss Gesetz (Art. 66 Abs. 4 BVG) oder den Anschlussbedingungen (Ziff. 4 Abs. 6) ab und nenne als Zeitpunkt für die Fälligkeit von ausstehenden Beiträgen früherer Jahre und damit auch für den Beginn der Verjährung den Anschluss an die Auffangeinrichtung. Gemäss Ziffer 4 Abs. 7 der Anschlussbedingungen würden Verzugszinsen nur dann gefordert, wenn ein Arbeitgeber eine Mahnung nicht beachtet habe. Vorliegend habe die Arbeitgeberin jedoch keine Mahnung erhalten. Die Vorinstanz arbeite mit zwei Fälligkeitsterminen und handle somit offensichtlich widersprüchlich. Für die Berechnung der rückwirkenden Zinsen gehe sie von den Jahren 1991 und 1992 (je seit 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar) aus. Hingegen seien die Beiträge erst im Zeitpunkt des Zwangsanschlusses, d.h. in concreto am 8. Juni 2008 fällig geworden. Da es nur einen Fälligkeitstermin geben könne, müsse die Forderung für rückwirkende Zinse drastisch verringert werden (BVGer act. 21 B II 4).

Im Übrigen seien die Kosten für die Rechnungsstellung und den Zwangsanschluss, die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag vom 17. Juni 2008 und dem Zahlungsbefehl vom 17. Dezember 2008, die Mahn- und Inkassokosten sowie die Verzugszinsforderung von 5% seit dem 2. Dezember 2008 von der Vorinstanz nicht genügend substantiiert worden, weshalb sie bestritten würden (BVGer act. 21 B II 5-9).

L.
Die Vorinstanz hielt mit Duplik vom 23. September 2010 an ihren Rechtsbegehren gemäss Vernehmlassung vom 27. April 2010 fest.

Betreffend Beitragsforderungen für das Ehepaar B._____ und C._____ sei die Bestimmung betreffend Verrechnung von Beitragsausständen mit Altersguthaben eine Kann-Vorschrift. Die Vorinstanz verzichte vorliegend auf die Verrechnung, weil die betroffenen Personen mittlerweile aus der Firma ausgeschieden seien. Die der Beschwerdeführerin zur Überprüfung der Forderung fehlenden Reglemente seien dieser am 3. August 2010 zugestellt worden. Bezüglich Verjährung halte sie sich an die geltende Rechtsprechung. Das an den Sicherheitsfonds überwiesene Altersguthaben von B._____ sei zwecks einer allfälligen Verrechnung gesperrt worden, bis das laufende Beschwerdeverfahren abgeschlossen sei.

Eine Abtretung der nicht vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge an die Vorinstanz sei grundsätzlich möglich, die Vorsorgeeinrichtung könne jedoch nicht dazu gezwungen werden. Vorliegend verzichte sie auf die Abtretung der Forderung.

Die Forderung von rückwirkenden Zinsen und Verzugszinsen stütze sich auf Art. 12 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung (VO Auffangeinrichtung; SR 831.434) und Art. 102 Abs. 2 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220). Im Weiteren besage Art. 4 Abs. 7 der Anschlussbedingungen, dass die Vorinstanz die Beiträge zuzüglich Zinsen nach erfolgloser Mahnung einfordere, womit die Geltendmachung auf dem Betreibungsweg gemeint sei. Spätestens die Betreibung stelle eine Mahnung im Rechtssinne dar. Die Verzugszinsen seien somit ab Fälligkeit geschuldet.

Für die übrigen beanstandeten Kosten verweise sie auf ihre Anschlussbedingungen.

Die Differenz von Fr. 202.- zwischen der Beitragsrechnung und dem Zahlungsbefehl entspreche der zweiten Beitragsrechnung vom 17. August 2008.

M.
Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Triplik vom 29. Oktober 2010 vor,

dass die Berechnung der rückwirkenden Zinsen immer noch nicht genügend substantiiert sei. Die Vorinstanz gebe ein Auswahlverfahren (entweder den BVG-Mindestzinssatz zzgl. 1% oder die gemäss OR gültigen Zinsen) an. Die Beschlüsse des Stiftungsrates bezüglich der Zinsen würden nicht vorliegen, weshalb die rückwirkenden Zinsen wie auch die Verzugszinsen nicht nachvollzogen werden könnten.

Zudem verlange die Vorinstanz nicht zwingend Verzugszinsen, da es sich bei Art. 4 Abs. 6 der Anschlussbedingungen um eine Kann-Vorschrift handle. Unter Annahme der Richtigkeit der von der Vorinstanz genannten Zinssätze werde diese nicht unerheblich bereichert, da der Zuschlag von einem oder mehr Prozent auf den BVG-Mindestzinssatz keiner staatlichen Begründung zugänglich sei. Die Vorinstanz müsse nämlich an den Arbeitnehmer nur die Beiträge, die mit dem BVG-Mindestzins verzinst würden, zurückzahlen.

Die geforderten Beiträge für die Jahre 1991 und 1992 seien weiterhin nicht nachvollziehbar. Das entsprechende Reglement beziffere nur die Beiträge für Altersgutschriften und für Sondermassnahmen, nicht jedoch die restlichen Beiträge.

Die Vorinstanz sei auf den ordentlichen Verfahrensweg zu verweisen, um dort ihre Forderung umfassend prüfen zu lassen.

Die Ablehnung der Vorinstanz, sich die Forderung gegenüber den Arbeitnehmern abtreten zu lassen und keine Verrechnung vorzunehmen, sei unverständlich für eine staatliche Einrichtung und verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie gegen das Willkürverbot.

Aus Art. 12 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der VO Auffangeinrichtung ergebe sich eine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen; sie stelle keine gesetzliche Grundlage zur Forderung der rückwirkenden Zinsen dar.

N.
Mit Quadruplik vom 19. November 2010 (BVGer act. 29) hielt die Vorinstanz an ihren Anträgen und Ausführungen in der Vernehmlassung und der Duplik fest und verzichtete auf eine weitere Stellungnahme, da nach ihrer Ansicht ihr Standpunkt genügend klar dargelegt sei.

O.
Mit Verfügung vom 5. Juli 2010 (BVGer act. 16) schloss die Instruktionsrichterin den Schriftenwechsel.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit für die Entscheidfindung erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

1.2. Anfechtungsobjekt bildet die Beitragsverfügung der Vorinstanz vom 16. November 2009. Diese stellt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. h VGG, zumal diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 60 BVG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.3. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). D._____ als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist zur Beschwerdeführung legitimiert.

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), und die Beschwerdeführerin hat den einverlangten Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist bezahlt. Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

1.4. Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1

E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3, BGE 134 V 315 E. 1.2).

Noch keine Anwendung finden somit die seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung in Kraft getretenen Änderungen des BVG.

1.5. Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212, vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

2.
Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Trotz ihrer Versuche, die Angelegenheit mit der Vorinstanz im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu klären, habe sie keine Auskunft erhalten. Ferner habe die Vorinstanz ihre Substantiierungspflicht verletzt, indem sie ihre Beitragsforderung nicht hinreichend begründet habe.

2.1. Nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. auch Art. 26 ff. VwVG) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es aber auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass von Verfügungen dar, welche in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Parteien, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit

erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.1.3 und BGE 132 V 368 E. 3.1).

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst – zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst, die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1, BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 115 V 297 E. 2h, RKUV 1992 Nr. U 152 S. 199 E. 2e).

2.2. Vorliegend kann weder der Beschwerde noch den Vorakten entnommen werden, inwiefern sich die Beschwerdeführerin um eine Klärung der Angelegenheit im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bemüht hat und ihr dies verweigert worden ist. Auf die Rüge, trotz einschlägiger Bemühungen keine Auskunft erhalten zu haben, kann daher nicht abgestellt werden.

2.3. Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe bei der Ausstellung der angefochtenen Verfügung ihre Begründungspflicht verletzt. Sie macht geltend, die Beitragsforderung für das Ehepaar B._____ und C._____ sei nicht genügend substantiiert, da die entsprechenden Unterlagen fehlten, wie z.B. die in den Jahren 1991/1992 geltenden Reglemente der Vorinstanz, damit die Beitragssätze überprüft werden könnten. Auch nach Einsicht in das in den Jahren 1991/1992 geltende Reglement der Vorinstanz (insbesondere Art. 16 des Reglements) sei es unmöglich, aufgrund der unvollständigen Datenlage die Rechnung nachzuvollziehen. Auch die Berechnung der Zinsforderung lasse sich nicht nachvollziehen.

2.3.1. Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG müssen schriftliche Verfügungen grundsätzlich immer begründet werden. Bei der Begründungspflicht handelt es sich um einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, Rz. 838). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Begründungspflicht verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.1.3 mit Hinweisen, BGE 124 V 180 E. 1a, BGE 118 V 56 E. 5b).

2.3.2. Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung wie folgt begründet: "(…) 2. Dieser Rechtsvorschlag ist nicht begründet, da der Arbeitgeber gemäss Verfügung verpflichtet ist, die in Rechnung gestellten Beiträge und Kosten in der vorgeschriebenen Frist zu bezahlen. (…) 4. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellt fest, dass der Beitragsausstand nach wie vor besteht. 5. Nach erneuter Prüfung der Forderung und der gegen sie erhobenen Eiwendungen wird der schuldnerische Rechtsvorschlag materiell als unbegründet anerkannt. (Die für zur Begründung des Rechtsvorschlags aufgeführten Gründe sind unter materiellen Gesichtspunkten unbeachtlich)."

Diese Begründung erlaubt es der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Denn die Vorinstanz hat keine materiellen Überlegungen und Berechnungen zur Begründung ihrer Forderung dargelegt, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, daran festzuhalten, dass der geforderte Betrag zu bezahlen sei.

2.3.3. Auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens hat die Vorinstanz ihre Forderung nicht hinreichend begründet, weshalb eine Herabsetzung der Begründungspflicht in der Verfügung selbst nicht gerechtfertigt ist. Die vorliegenden Akten der Vorinstanz enthalten - zusätzlich zu den Beitragsrechnungen vom 17. Juni 2008 (Beilage zur Vernehmlassung) und

17. August 2008 (weitere Beilage zur Duplik) - weder Auszüge aus den Prämienkonti noch detaillierte Berechnungen der Prämien für die einzelnen Arbeitnehmenden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorinstanz diese Unterlagen auch der Beschwerdeführerin nicht hat zukommen lassen.

2.4. Somit ist festzuhalten, dass die Vorinstanz ihre Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

2.5. Nach ständiger Praxis kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE I 193/04 vom 14. Juli 2006, BGE 126 V 130 E. 2b). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d; zum Ganzen ausführlich Urteil des EVG vom 14. Juli 2006, I 193/04).

Die Vorinstanz hat ihre Forderung auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nur dürftig begründet. Inwiefern die Beitragsforderung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestützt auf die vorinstanzliche Akten nachträglich nachvollzogen werden kann, wird ausnahmsweise – aus prozessökonomischen Gründen – im Folgenden geprüft.

3.

3.1. In materieller Hinsicht bestreitet die Beschwerdeführerin die Beitragsflicht der Arbeitnehmenden B._____ und C._____, D._____ und E._____, die Richtigkeit der Beitragsberechnungen, die Erhebung rückwirkender Zinsen sowie des Verzugszinses; weiter bringt sie vor, die allfällige Beitragsforderung betreffend B._____ und C._____ sei verjährt, eventualiter werde die Beitragsforderung der Beschwerdeführerin gegenüber B._____ und C._____ an die Vorinstanz zediert, und diese habe sie mit der Forderung der Arbeitnehmenden

gegenüber der Vorinstanz zu verrechnen. Diese Rügen sind nachfolgend zu prüfen.

3.2. Im Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, das Ehepaar B._____ und C._____ habe keine Kenntnisse von ihren Altersguthaben gehabt und diese daher auch nicht eingefordert. Die Vorinstanz habe das Guthaben ohne Abklärungen von B._____ an den Sicherheitsfonds überwiesen und somit treuwidrig gehandelt.

Die gerügte Überweisung von Altersguthaben an den Sicherheitsfonds wird vom vorliegenden Anfechtungsobjekt, der Beitragsverfügung vom 16. November 2009 mit Aufhebung des Rechtsvorschlags, nicht erfasst, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

4.

4.1. Die Beschwerdeführerin rügt, dass sie nicht für die Beiträge des Ehepaars B._____ und C._____, als vormalige Hauptaktionäre (Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin), verantwortlich sei, da es inzwischen einen Aktionärswechsel gegeben habe und die Arbeitnehmerbeiträge dem Ehepaar B._____ und C._____ vom Lohn nicht abgezogen worden seien. Die Beiträge seien daher beim Ehepaar B._____ und C._____ einzufordern.

Zudem würden die geforderten Beiträge für D._____ von lediglich Fr. 884.- keinen Sinn machen und seien offensichtlich aufgrund einer einmaligen Bonuszahlung im Jahr 2004 entstanden.

Auch die Beiträge für E._____ seien gemäss Beschwerdeführerin nicht zu zahlen, da die als Hausfrau tätige E._____ explizit auf Pensionskassenbeiträge verzichtet habe. Auch die Beitragsforderung bezüglich E._____ reduziere sich im Übrigen um den Arbeitnehmeranteil.

4.2. Die Vorinstanz führt dazu im Wesentlichen aus, gemäss den Lohnbescheinigungen der SVA Zürich sei ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 1991 dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmenden Löhne entrichtet habe. Eine Vorsorgeversicherung habe aber nur für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 29. Februar 1996 bei der Winterthur Columna bestanden. Die Beitragsverfügung erfolge daher zu Recht. Im Weiteren sei im Bereich des BVG-Obligatoriums ein Verzicht auf BVG-Beiträge nicht möglich und daher unbeachtlich.

4.3.

4.3.1. Das BVG gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind (Art. 5 Abs. 1 BVG). Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der massgebende Mindestlohn für die Unterstellung unter die BVG-Pflicht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen. Nach Art. 9 BVG kann der Bundesrat unter anderem die in Art. 7 BVG erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen Altersrente der AHV anpassen.

Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr überschritten haben, unterstehen somit bei Erreichen der folgenden Jahreslöhne der obligatorischen Versicherung: Fr. 19'200.- für das Jahr 1991, Fr. 21'600.- für das Jahr 1992, Fr. 22'560.- für die Jahre 1993 und 1994, Fr. 23'280.- für die Jahre 1995 und 1996, Fr. 23'880.- für die Jahre 1997 und 1998, Fr. 24'120.- für die Jahre 1999 bis 2000, Fr. 24'720.- für die Jahre 2001 und 2002, Fr. 25'320.- für die Jahre 2003 und 2004, Fr. 19'350.- für die Jahre 2005 und 2006, Fr. 19'890 für die Jahre 2007 und 2008 (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV2, SR 831.441.1]).

Zur Ermittlung der Unterstellungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 BVG wie auch zur Berechnung der Beiträge an die berufliche Vorsorge ist der massgebende Lohn nach AHVG heranzuziehen (Art. 7 Abs. 2 BVG). Die Vorinstanz ist demnach an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (vgl. zur Massgeblichkeit der Jahresabrechnung der zuständigen Ausgleichskasse BGE 115 1b 37 E. 3c-d).

Massgebender Jahreslohn ist der Lohn, den ein Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 7 BVG). Ausgenommen von der obligatorischen Versicherung sind u.a. Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten sowie Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1*j* Abs. 1 Bst. b und c BVV2).

4.3.2. Es gehört zu den Aufgaben der Arbeitgeberin, die rechtliche Situation zu kennen bzw. nötigenfalls zu klären, und sie ist dafür verantwort-

lich, sich bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen einer BVG-Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die Ausgleichskasse ist zwar für die Kontrolle zuständig, trägt aber nicht die Verantwortung für den Anschluss der Arbeitgeberin an eine BVG-Vorsorgeeinrichtung (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2A.461/2006 vom 2. März 2007 E. 4.5 m.w.H.). Die Arbeitgeberin ist gemäss Art. 10 Satz 1 BVV 2 verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden und alle Angaben zu machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind.

4.3.3. Die Vorinstanz hat sich korrekterweise auf die Angaben der Ausgleichskasse Zürich (SVA Zürich) gestützt (vgl. Art. 7 Abs. 2 BVG, Art. 3a BVV2). Die Beschwerdeführerin wurde rückwirkend per 1. Januar 1991 an die Stiftung BVG angeschlossen, weshalb ihr auch die Beiträge ab diesem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen sind (vgl. Anschlussbedingungen Ziff. 4).

4.3.4. Wie die Vorinstanz zur Recht festhält, besitzt die Beschwerdeführerin als Aktiengesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die BVG-Beiträge gehen daher nicht zu Lasten der "Inhaber" resp. der Aktionäre, sondern sind von der Gesellschaft selbst geschuldet. Zudem ist für die Frage der Beitragspflicht der Gesellschaft nicht von Bedeutung, ob ein neuer Allein- oder Hauptaktionär Kenntnis von den betreffenden Geschäftsvorfällen hatte.

Soweit die Löhne von B._____ und C._____ für die Jahre 1991 und 1992 das BVG-rechtliche Minimum von Fr. 19'200.- bzw. Fr. 21'600.- überschritten haben, was nicht bestritten wird, besteht demnach eine Beitragspflicht für die obligatorische berufliche Vorsorge. Die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdeführerin gehen daher fehl.

Für die Jahre 1991 und 1992 befinden sich keine Jahresabrechnungen der SVA Zürich bei den Akten.

4.3.5. Gemäss Auszug der SVA Zürich meldete die Beschwerdeführerin für den Arbeitnehmer D._____ folgende Löhne: für Januar bis Dezember 2004 Fr. 26'500.-, für Januar bis Dezember 2005 Fr. 16'500.-, für Januar bis Dezember 2006 Fr. 4'000.-, jeweils mit dem Vermerk "Bonus". Diese Bezüge wurden als AHV-pflichtig qualifiziert und von der Arbeitgeberin unterschriftlich bestätigt (Beilage 12).

Die Vorinstanz stützte sich zur Ermittlung des beitragspflichtigen Lohns gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG richtigerweise auf die Angaben der SVA Zürich. Der Arbeitnehmer D._____ erwarb demnach im Jahr 2004 mehr als den Mindestbetrag von Fr. 19'350.- (vgl. E. 4.3.1), weshalb er gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG der obligatorischen Versicherung unterstand.

4.3.6. Die Lohnbezüge von E._____ überstiegen in den Jahren 2005 und 2006 den Mindestlohn von Fr. 19'350.- bei einem Verdienst von Fr. 22'394.- für das Jahr 2005 und Fr. 22'844.- für das Jahr 2006 (vgl. Jahresabrechnungen der SVA Zürich, Vernehmlassungsbeilage Nr. 12).

Für die Jahre 2007 und 2008 befinden sich keine Jahresabrechnungen der SVA Zürich bei den Akten.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde angibt, E._____ habe im Jahr 2007 einen Bruttolohn von Fr. 19'000.- erzielt und sei im Jahr 2008 ausgetreten, ist sie auf Folgendes hinzuweisen: Tritt ein Arbeitnehmer während eines Jahresverlaufs aus, so ist von seinem Jahreslohn auszugehen, den er erzielen würde (vgl. Art. 7 BVG).

Die Beschwerdeführerin bringt ferner vor, E._____ habe auf Pensionskassenbeiträge verzichtet. Dieser Einwand geht fehl, denn es handelt sich vorliegend um eine obligatorische Versicherung, auf die nicht verzichtet werden kann (Art. 2 Abs. 1 BVG, wobei sich der massgebende Jahreslohn auf die für die betreffenden Jahre geltenden Verordnungsbestimmungen stützt; siehe dazu E. 4.3.1).

5.

5.1. Die Beschwerdeführerin erhebt die Einrede der Verjährung. Die gerichtliche Praxis betreffend die Verjährung widerspreche betreffend Zwangsanschlüsse allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung, insbesondere dem Grundsatz, wonach staatliches Handeln verhältnismässig sein müsse. Es entstehe die stossende Situation, dass für Beitragsnachforderungen keine absolute Verjährung bestehe, wohl aber für Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber denjenigen Personen, die für die Nichteinzahlung verantwortlich seien. Art. 41 Abs. 2 BVG verweise auf das Obligationenrecht, weshalb für die Beitragsforderungen von einer 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist auszugehen sei. Der Beginn der relativen Verjährung ab dem Zwangsanschluss möge noch verhältnismässig, nicht aber, dass die Ausgleichskasse mit der Anschlusskontrolle ewig zu-

warten könne (vorliegend: 16 Jahre) und keine absolute Verjährungsregel angewendet werde. Eine Änderung der Gerichtspraxis sei daher nötig.

5.2. Die Vorinstanz führt aus, dass gemäss Rechtsprechung die vorliegend ausstehenden Beiträge mit Rechtskraft der Zwangsanschlussverfügung vom 9. Mai 2008 fällig geworden sind, mit der Anschlussverfügung die fünfjährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat und diese mit Betreibung vom 10. Dezember 2008 unterbrochen worden ist.

5.3. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts wird mit dem rückwirkenden Zwangsanschluss gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG ein neues Rechtsverhältnis begründet, aufgrund dessen der Arbeitgeber der (neuen) Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge ab diesem Zeitpunkt schuldet. Vorsorgebeiträge für frühere Jahre werden daher erst mit dem zwangsweisen Anschluss des Arbeitgebers an die Auffangeinrichtung fällig, weshalb die Verjährungsfrist auch erst in diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen kann. Der Zwangsanschlussverfügung nach Art. 11 Abs. 6 BVG kommt gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen konstitutiver Charakter und nicht etwa Feststellungscharakter zu (BGE 136 V 73 E. 3.2.1; BGer 9C_655/2008 E. 4.3 vom 2. September 2009, publiziert in SVR 2010 BVG Nr. 2 S. 4; Urteil des BVGer C-6123/2007 E. 5.4 vom 3. Dezember 2008). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

5.4. Die 5-jährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Prämienbeiträge hat im vorliegenden Fall mit dem Erlass der Verfügung vom 9. Mai 2008 betreffend den Zwangsanschluss zu laufen begonnen. Demnach ist die Beitragsforderung für die Beitragsjahre 1991 bis 2008 entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht verjährt. Dies bedeutet, dass die Vorinstanz die Beiträge rückwirkend seit dem Jahr 1991 zu Recht eingefordert hat.

6.

Die Beschwerdeführerin bezweifelt die Korrektheit der Beitragsforderungen und macht geltend, diese liessen sich mangels Begründung durch die Vorinstanz und mangels Zustellung sämtlicher einschlägiger, sachnotwendiger Unterlagen nicht überprüfen.

6.1. Die Vorinstanz hat es sowohl während des Verwaltungs- als auch des Beschwerdeverfahrens unterlassen, die konkrete Berechnung der rückwirkenden Beitragsforderungen, bezogen auf die einzelnen Arbeitnehmenden und Beitragsjahre, beizubringen. Sie hat sich vielmehr darauf

beschränkt anzuführen, die Höhe der Beitragsforderungen liesse sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Akten ermitteln. Die eingereichten Unterlagen sind jedoch unvollständig; für die Überprüfung der geschuldeten Beiträge fehlen ausser den Berechnungen der Vorinstanz betreffend den rückwirkenden Eintritt der einzelnen Arbeitnehmenden auch die Jahresabrechnungen der SVA Zürich für die Jahre 1991, 1992, 2007 und 2008, die amtlich genehmigten Tarife für die Beiträge betreffend die Risiken Tod und Invalidität, auf die sie verwiesen hat, die Sätze für den rückwirkend berechneten Verzugszins und die Daten, ab denen die Vorinstanz den Verzugszins berechnet hat.

6.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann demnach nicht überprüft werden, ob die Vorinstanz die geforderten Prämienbeiträge für die einzelnen Arbeitnehmenden und Beitragsjahre korrekt ermittelt hat.

7.

7.1. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Rechtmässigkeit der Erhebung von rückwirkenden Zinsen im Umfang von Fr. 19'558.-. Sie macht geltend, die Rechtsprechung des Bundesgerichts weiche von der grundsätzlichen Regelung betreffend Fälligkeit gemäss Gesetz (Art. 66 Abs. 4 BVG) oder Anschlussbedingungen (Ziff. 4 Abs. 6) ab und nenne als Zeitpunkt für die Fälligkeit von ausstehenden Beiträgen früherer Jahre und damit auch für den Beginn der Verjährung den Anschluss an die Auffangeinrichtung. Gemäss Ziffer 4 Abs. 7 der Anschlussbedingungen würden Verzugszinsen nur dann gefordert, wenn ein Arbeitgeber eine Mahnung nicht beachtet habe. Vorliegend habe die Arbeitgeberin jedoch keine Mahnung erhalten. Die Vorinstanz arbeite mit zwei Fälligkeitsterminen und handle somit offensichtlich widersprüchlich. Für die Berechnung der rückwirkenden Zinsen gehe sie von den Jahren seit dem rückwirkenden Anschluss ab 1991 aus, wobei gemäss mündlicher Aussage eines Mitarbeitenden der Vorinstanz die Fälligkeitstermine 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar gemäss Anschlussbedingungen massgebend seien. Hingegen gehe die Vorinstanz für die Frage der Verjährung davon aus, die Beiträge seien erst im Zeitpunkt des Zwangsanschlusses, d.h. in concreto am 8. Juni 2008, fällig geworden. Dies sei widersprüchlich, denn es könne nur einen Fälligkeitstermin geben; entweder sei die gesamte Forderung verjährt, oder die Verzugszinsen könnten erst seit der Rechtskraft des Zwangsanschlusses gefordert werden. Im zweiten Fall wäre der Verzugszins nur für den Zeitraum vom 8. bis 17. Juni 2008 geschuldet (ab Rechtskraft des Anschlusses bis Datum der Beitragsrechnung).

Ferner behaupte die Vorinstanz, die rückwirkenden Zinsen könnten errechnet werden, indem man entweder den BVG-Mindestsatz zuzüglich 1% oder die gemäss Obligationenrecht gültigen Zinsen nehme. Durch das Anbieten einer Alternative liesse sich aber kein eindeutiges Ergebnis errechnen, weshalb die Forderung nicht einwandfrei nachgeprüft werden könne. Die Beschlüsse des Stiftungsrates bezüglich des Verzugszinssatzes lägen nicht vor. Zudem handle es sich bei Art. 4 Abs. 6 der Anschlussbedingungen um eine Kann-Vorschrift. Letztlich werde die Vorinstanz, bei Annahme der Richtigkeit der von ihr genannten Zinssätze, bereichert, da der Zuschlag von einem oder mehr Prozent auf den BVG-Mindestzinssatz keiner sachlichen Begründung zugänglich sei. Die Vorinstanz müsse nämlich an den Arbeitnehmer nur die Beiträge, die mit dem BVG-Mindestzins verzinst würden, zurückzahlen.

7.2. Die Vorinstanz verweist für die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der rückwirkenden Zinsen auf Art. 12 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der VO Auffangeinrichtung und Art. 102 Abs. 2 OR.

7.3. Der Arbeitgeber schuldet der Vorinstanz die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 66 Abs. 2 BVG Verzugszinsen verlangen. Der Arbeitgeber überweist der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind (Art. 66 Abs. 4 BVG).

Der Zwangsanschluss eines Arbeitgebers an die Auffangeinrichtung erfolgt rückwirkend (Art. 11 Abs. 6 BVG). Nach Art. 12 BVG schuldet der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung nicht nur die entsprechenden Beiträge samt Verzugszinsen, sondern auch einen Zuschlag als Schadenersatz, wenn die Auffangeinrichtung gesetzliche Leistungen an Arbeitnehmende (oder ihre Hinterlassenen) zu erbringen hat in Fällen, in denen sich der Arbeitgeber noch nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Nach Art. 2 VO Auffangeinrichtung wird ein Arbeitgeber von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmenden der Auffangeinrichtung angeschlossen, wenn der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmenden auf Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistungen zu einem Zeitpunkt entsteht, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

Der Arbeitgeber hat der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an zu entrichten, von dem an er bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen (Art. 3 Abs. 1 VO Auffangeinrichtung). Der Verzugszins entspricht dem jeweils von der Auffangeinrichtung für geschuldete Beiträge geforderten Zinssatz (Art. 3 Abs. 2 VO Auffangeinrichtung).

Gemäss Art. 4 Abs. 6 der Anschlussbedingungen "… werden die Beiträge vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt, sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig und zahlbar innert 30 Tagen nach Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt. Wenn der Arbeitgeber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet".

7.4. Gesetzliche Grundlage für die rückwirkende Erhebung von Verzugszinsen ist vorliegend somit Art. 12 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 VO Auffangeinrichtung.

Gemäss der in Rechtskraft erwachsenen Anschlussverfügung vom 9. Mai 2008 wurde die Beschwerdeführerin rückwirkend per 1. Januar 1991 angeschlossen, und wie dargelegt schuldet sie der Vorinstanz rückwirkende Prämienbeiträge seit dem 1. Januar 1991, für die Jahre 1991 und 1992 namentlich für die bereits ausgetretenen Arbeitnehmenden B._____ und C._____.

Die Vorinstanz ist damit grundsätzlich berechtigt, für die geschuldeten Prämienbeiträge vergangener Jahre rückwirkende Beiträge samt Verzugszinsen und einem Zuschlag als Schadenersatz zu erheben.

Wie die Beschwerdeführerin zu Recht bemängelt, ist den Akten jedoch weder zu entnehmen, welche Verzugszinssätze der Stiftungsrat für die Jahre 1991 bis 2008 festgesetzt, noch welche Verzugszinssätze die Vorinstanz berechnet, noch welche Fälligkeitsdaten sie ihrer Berechnung der Verzugszinsen zugrunde gelegt hat. Die Zinsforderung der Vorinstanz kann daher vorliegend nicht überprüft werden.

8.

8.1. Die Vorinstanz hat ferner gemäss Betreibungsbegehren vom 10. Dezember 2008 und Beitragsverfügung vom 16. November 2009 auf dem Betrag von Fr. 50'793.- einen Zins zu 5 % seit dem 2. Dezember 2008 eingefordert.

Sie verweist auch für die Begründung dieser Verzugszinse auf Art. 12 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung und Art. 102 Abs. 2 OR. Im Weiteren besage Art. 4 Abs. 7 der Anschlussbedingungen, dass die Vorinstanz die Beiträge zuzüglich Zinsen nach erfolgloser Mahnung einfordere, womit die Geltendmachung auf dem Betreibungsweg gemeint sei. Spätestens die Betreibung stelle eine Mahnung im Rechtssinne dar. Die Verzugszinsen seien somit ab Fälligkeit geschuldet, also ab dem 2. Dezember 2008.

8.2. Nach dem mit Verfügung vom 9. Mai 2008 erfolgten Zwangsanschluss konnte die Vorinstanz die Prämien inkl. Verzugszins und Zuschlag gemäss Art. 12 BVG für die vergangenen Jahre, in denen die Beschwerdeführerin ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen war, erstmals in Rechnung stellen, was sie am 17. Juni 2008 getan hat.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung dieser Verzugszinse ist Art. 66 Abs. 2 BVG. Art. 4 Abs. 6 der Anschlussbedingungen legt das Vorgehen der Vorinstanz bei nicht bzw. nicht rechtzeitiger Bezahlung durch den angeschlossenen Arbeitgeber fest. Die Stiftung kann danach bei verspäteter Zahlung Zinsen auf den ausstehenden Beiträgen erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt. Wenn der Arbeitgeber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet.

Die Vorinstanz ist demnach grundsätzlich berechtigt, auf einer rechtmässig in Betreibung gesetzten Forderung Verzugszinse zu verlangen. Die Höhe des Zinssatzes entspricht nach Art. 3 Abs. 2 VO Auffangeinrichtung dem jeweils von der Auffangeinrichtung für geschuldete Beiträge geforderten Zinssatz. Soweit vorliegend kein solcher Zinssatz festgelegt wurde, wäre ersatzweise Art. 104 Abs. 1 OR anzuwenden, wonach der Schuldner, der mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, Verzugszinse

zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen hat (vgl. Urteil des BVGer C-2381/2006 E. 7.4 vom 27. Juli 2007 mit weiteren Hinweisen).

Zu beachten ist ferner, dass ein Schuldner, der mit der Bezahlung von Zinsen im Verzug ist, erst vom Tage der Anhebung der Betreibung an (in casu 10. Dezember 2010) Verzugszinse zu bezahlen hat (Art. 105 Abs. 1 OR). Grundsätzlich dürfen von Verzugszinsen nach Art. 105 Abs. 3 OR allerdings keine Verzugszinse berechnet werden, wobei diese Bestimmung dispositiver Natur ist und insbesondere im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses (Art. 117 Abs. 2 OR) oder bei spezialgesetzlicher Regelung keine Anwendung findet. Aufgrund der vorliegenden unvollständigen Aktenlage lässt sich der Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht ermitteln.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz gemäss ihren eigenen Anschlussbedingungen die Beschwerdeführerin vor Anhebung der Betreibung zu mahnen hat, woran sie sich zu halten hat.

9.

9.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr stünde eine Forderung gegenüber den Arbeitnehmenden im Umfang ihrer Beitragsanteile zu. Diese belaufe sich auf die Hälfte der geforderten Beiträge, ausmachend Fr. 29'408.-. Die Beschwerdeführerin zediere diese Forderung an die Vorinstanz, welche diese in der Folge mit Leistungsansprüchen der Versicherten verrechnen könne. Die Forderung der Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin reduziere sich daher in diesem Umfang. Indem die Vorinstanz diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen habe, habe sie den Sachverhalt ungenügend abgeklärt.

9.2. Die Vorinstanz führt dazu aus, es sei grundsätzlich möglich, eine Abtretung der nicht vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge an die Vorinstanz vorzunehmen, die Vorsorgeeinrichtung könne jedoch nicht dazu gezwungen werden. Vorliegend verzichte sie auf die Abtretung der Forderung.

9.3. Der Arbeitgeber ist gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG Schuldner der gesamten Beiträge. Er muss für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Beiträge besorgt sein und trägt auch das Ausfallrisiko. Er kann gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht die Uneinbringlichkeit der Arbeitnehmerbeiträge geltend machen (JÜRG BRECHBÜHL in: Schneider/Geiser/Gächter, Bern 2010, Handkommentar zum BVG und FZG, Rz. 30 zu Art. 66).

Grundsätzlich kann eine Arbeitgeberin ihre Forderungen gegenüber den Arbeitnehmenden an die Vorsorgeeinrichtung zedieren, wobei die dabei die allgemeinen Abtretungsregeln gemäss Art. 164 ff. OR gelten. Die Abtretung ist jedoch kein einseitiges Rechtsgeschäft des Gläubigers. Vielmehr ist sie ein Verfügungsvertrag zwischen dem Gläubiger einer Forderung und einem Dritten, worin vereinbart wird, dass der Dritte anstelle des bisherigen Gläubigers neuer Gläubiger werde (vgl. GAUCH/SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil II, 9. Auflage, Zürich 2008, Rz. 3407ff.). Es braucht also für eine rechtmässige Zession die Zustimmung der Vorinstanz als Dritter, wobei sie eine Ablehnung gegenüber dem Gläubiger der Forderung nicht begründen muss.

Vorliegend ist die Vorinstanz mit der beantragten Zession nicht einverstanden, weshalb die Zession nicht zustande gekommen ist. Die einschlägigen Rügen der Beschwerdeführerin gehen somit fehl.

10.

10.1. Im Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin die Verrechnung der Beitragsausstände mit bei der Vorinstanz geführten Freizügigkeitskonten für E._____, D._____ und E._____ sowie die Verrechnung der Beitragsforderungen mit Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Ehepaar B._____ und C._____.

10.2. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Bestimmung betreffend Verrechnung von Beitragsausständen mit Altersguthaben eine Kann-Vorschrift sei. Die Vorinstanz verzichte vorliegend auf die Verrechnung, weil die betroffenen Personen mittlerweile aus der Firma ausgeschieden seien.

10.3. Gemäss Art. 120 OR können zwei Personen, die einander Geldsummen schulden, jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen.

Vorliegend fehlt es an der Gegenseitigkeit der Forderungen, da die Vorinstanz eine Beitragsforderung gegenüber der Beschwerdeführerin hat, und nicht gegenüber deren Arbeitnehmenden. Eine Verrechnung mit allfälligen Leistungsansprüchen der Arbeitnehmenden gegenüber der Vorinstanz fällt daher ausser Betracht.

10.4. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe das Gleichbehandlungsgebot sowie das Gebot des loyalen und vertrauenswürdigen

Verhaltens verletzt, indem sie entgegen ihrer eigenen Praxis die Beitragsausstände nicht mit Altersguthaben und Schadenersatzansprüchen verrechnet habe. Sie legt als Begründung ein leeres Formular der Vorinstanz für solche Verrechnungserklärungen bei.

Aufgrund der Akten ist keine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz auszumachen. Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, handelt es sich bei der Regelung um eine Kann-Vorschrift. Die Vorinstanz hat ihre Gründe, die gegen eine Verrechnung sprechen, nachvollziehbar dargelegt. Die Rügen der Willkür und der Verletzung des Vertrauensgrundsatzes sind daher nicht gerechtfertigt.

11.
Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass die Vorinstanz die Kosten für den Zwangsanschluss und die Rechnungsstellung nicht genügend substantiiert habe, weshalb sie bestritten würden.

Die Vorinstanz äusserte sich im Beschwerdeverfahren dazu nicht weiter.

11.1. Gemäss Beitragsrechnung vom 17. Juni 2008 stellte die Vorinstanz Kosten für die Zwangsanschlussverfügung von Fr. 450.- sowie Gebühren für die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375.- in Rechnung.

Gemäss Art. 60 Abs. ^{2bis} BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 Bst. a (Zwangsanschluss) und Bst. b (Anschluss von Arbeitgebern auf deren Begehren), Art. 12 Abs. 2 BVG (Beiträge, Zinsen und Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) Verfügungen erlassen, welche vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gleichgestellt sind.

Die Vorinstanz war in der Folge befugt, auf der Grundlage ihres Kostenreglements, gültig ab dem 1. Januar 2005, welches Bestandteil der Anschlussbedingungen bildet, zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben Gebühren von Fr. 450.- für den Erlass der Zwangsanschlussverfügung und von Fr. 375.- für die Durchführung des Zwangsanschlusses zu erheben (Anhang zu den Anschlussbedingungen zur Zwangsanschlussverfügung). Sie hat diese Kosten richtigerweise separat ausgewiesen.

11.2. Die Vorinstanz hat mit Beitragsabrechnung vom 17. Juni 2008 einen Betrag von Fr. 800.- für die Kosten der rückwirkenden Rechnungsstellung

in Rechnung gestellt. Die Vorinstanz verweist in ihren Stellungnahmen bezüglich dieser Gebühren auf ihre Anschlussbedingungen.

Aufgrund des Kostenreglements, ist die Vorinstanz befugt, für rückwirkende Rechnungsstellung pro versicherte Person und Jahr eine Gebühr von Fr. 100.- zu verlangen, im Minimum aber Fr. 200.-.

Gemäss Aktenlage sind rückwirkend zu versichern: im Jahr 1991 2 Personen, im Jahr 1992 2 Personen, im Jahr 2004 3 Personen, im Jahr 2005 3 Personen, im Jahr 2006 3 Personen. Die Anzahl der zu versichernden Personen für die Jahre 2007 und 2008 kann den Akten nicht entnommen werden, da die einschlägigen Jahresabrechnungen der SVA Zürich wie auch diesbezügliche Angaben der Vorinstanz fehlen.

Die Berechnung der Vorinstanz kann somit nicht nachvollzogen werden.

12.

12.1. Die Beschwerdeführerin rügt, die mit angefochtener Beitragsverfügung vom 16. November 2009 erhobenen Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.- seien nicht substantiiert und würden daher bestritten.

Die Vorinstanz äussert sich zur Erhebung dieser Kosten nicht.

12.2. Die Vorinstanz ist gestützt auf das Kostenreglement der Anschlussbedingungen grundsätzlich befugt, Mahn- und Inkassokosten für nicht bezahlte Beitragsabrechnungen und für den Aufwand im Zusammenhang mit der Betreibung in Rechnung zu stellen. Gemäss Kostenreglement der Vorinstanz können für eine eingeschriebene Mahnung Fr. 50.- eingefordert werden. Eine solche Kostenerhebung ist jedoch nur zulässig, wenn die Vorinstanz auch tatsächlich gemahnt hat. Die Vorakten der Vorinstanz enthalten jedoch keine Mahnung, die Beschwerdeführerin gibt an, keine solche erhalten zu haben und die Vorinstanz behauptet nicht, die Beschwerdeführerin gemahnt zu haben.

Die Mahngebühr von Fr. 50.- wurde daher zu Unrecht eingefordert.

12.3. Mit der angefochtenen Verfügung vom 16. November 2009 hat die Vorinstanz den Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 51'064.- aufgehoben, umfassend unter anderem die Betreibungskosten von Fr. 121.- (Ziff. 6 der Beitragsverfügung).

Gemäss Zahlungsbefehl vom 17. Dezember 2008 betragen die Kosten des Zahlungsbefehls Fr. 100.- und die weiteren Zustellkosten Fr. 21.-, total Fr. 121.-.

Die Betreibungskosten hat nach Art. 68 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) der Schuldner zu tragen. Die Kosten des Zahlungsbefehls sind von der Vorinstanz als Gläubigerin vorzuschiessen (Art. 68 Abs. 1 zweiter Satz SchKG). Die endgültige Belastung der Beschwerdeführerin als Schuldnerin mit Betreibungskosten hängt vom Ausgang des Betreibungsverfahrens ab (Pra 73 Nr. 195). Der Rechtsvorschlag wirkt nicht gegen die (amtlichen) Betreibungskosten, und diese von der Vorinstanz vorzuschiessenden Kosten können nicht in die Aufhebung des Rechtsvorschlags einbezogen werden (Urteil des BVGer C-2381/2006 E. 8 vom 27. Juli 2007).

13.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Forderung der Vorinstanz gemäss angefochtener Verfügung mangels hinreichender Begründung und mangels vollständiger Akten nicht nachvollzogen werden kann. Die Vorinstanz hat ihre Begründungspflicht in schwerwiegender Weise verletzt, und eine Heilung ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht möglich (vgl. Urteil des BVGer C-6034/2009 E. 4.3.2 vom 20. Januar 2010).

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, und die Sache ist zum Erlass einer neuen Verfügung mit einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

14.
Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren und eine allfällige Parteientschädigung.

14.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- ist ihr zurückzuerstatten.

14.2. Der Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 64 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)

zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen.

Die Parteientschädigung für Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei. Die Parteientschädigung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen, und der Stundenansatz beträgt für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.-. In diesen Stundenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Für den vorliegenden Fall erscheint mit Blick auf den getätigten Aufwand eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer [Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer {Mehrwertsteuergesetz, SR 641.20} in der Fassung vom 12. Juni 2009 gültig bis 31. Dezember 2010]) als angemessen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird, und die Beitragsverfügung vom 16. November 2009 aufgehoben.

2.
Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Durchführung eines rechtskonformen Verwaltungsverfahrens und zum Erlass einer neuen Verfügung mit einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

4.
Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- zu zahlen.

5.
Dieses Urteil geht an:

– die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
– die Vorinstanz (Ref-Nr. 9 138 385)
– das Bundesamt für Sozialversicherungen

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Franziska Schneider	Christine Schori Abt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: